

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmähde, Lissa i. P.

Nr. 103.

Sonnabend, den 29. Dezember

1917.

**Die Bureaus des Kreis Ausschusses und des
Kreisbauamtes bleiben am 31. Dezember für den
öffentlichen Verkehr geschlossen.**

Lissa, den 27. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verordnung

**über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr
mit Milch. Vom 3. November 1917.**

(R.-G.-Bl. S. 1006.)

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette
vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) wird folgendes be-
stimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichs-
stelle für Speisefette und wird den auf Grund der Verord-
nung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Ver-
teilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich
nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Rohmilch in
unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand, ferner alle Be-
standteile, die durch Zerlegung oder sonstige Verarbeitung
dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermilch,
Molke, Molkenmilch, Käse, Milchzucker u. dgl.), endlich alle
Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus
Rohmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauersahne
jeder Art, Joghurt, Kefir, Karoson und ähnliche Erzeugnisse)
sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter.

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte,
homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere:
kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.

§ 3.

Selbstversorger sind die Haushalter nebst ihren Haus-
halts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen
herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der
Entlohnung bildet.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu
belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und
Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der
Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der
dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht be-
rührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der
Selbstversorger an Vollmilch zum eigenen menschlichen Ver-
brauch und für Verfütterungszwecke festzusetzen. Die Landes-
zentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze auf-
stellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist,
können die Kommunalverbände anordnen, daß Halter von
Rühen sowie Moltereien oder andere Stellen einen Teil der
anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern.
Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grund-
sätze aufstellen.

Gegen die Festsetzungen oder Anordnungen nach Abs. 3
und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 15) zu-
lässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Vollmilchversorgungsberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der
Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Beschei-
nungen.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die den
Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamt-
mengen.

Die Unterverteilung dieser Gesamtmengen, insbesondere
die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilch-
versorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist
Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter ent-
sprechender Rürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten
zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen
(z. B. Kindern über 6 Jahre, Personen über 65 Jahre)
Vollmilch zuweisen.

Anspruch auf Zuweisung von Vollmilch nach Maßgabe
der örtlichen Festsetzungen besteht nur insoweit, als sie vor-
handen ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1 d sind von dem Amtsarzt
oder einer von den Kommunalverband zu bezeichnenden
Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse
stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des
Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist
(§ 6 Abs. 2).

§ 5.

Insofern Vollmilch über die von der Reichsstelle gewähr-
ten oder festgesetzten Gesamtmengen hinaus zur Verfögun-
g steht, ist sie zu entrahmen und zu verbuttern.

Kann Vollmilch aus technischen Gründen nicht oder nur
mit besonderen Schwierigkeiten entrahmt und verbuttert
werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese
Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverband bei Auf-
stellung des Fettverteilungsplanes (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Ver-
ordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Anrechnung

zu bringen. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erzeugung und Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Vollmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstversorger nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7.

Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Händler von Käsen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchanfäuser angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Handlieferung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Kühlrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel u. dgl.) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Ueber ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die Liefernde und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverband liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Bundeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichsjustiz. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Preisvorschriften.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Bundeszentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179).

IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung.

§ 9.

Die Bundeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 und 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

V. Verkehrsvorschriften.

§ 10.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Broterzeugung und zur gewerbemäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Wägereien, Bäck-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankegenossen auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgewonnen an Kühen, die nicht älter als sechs Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeines.

§ 11.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch;
- c) Ueber Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist berechtigt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Ruhhalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewerblich verwerten oder verarbeiten, haben

- a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Vorsehung von Milch erforderlichen Maßnahmen;

- b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen schließenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverbände auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Befichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnung zustehenden Befugnis, Molmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verkauf von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festsetzen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunalverbände ihres Bezirkes zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden übertragen.

§ 14.

Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, was als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VII. Strafvorschriften.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt,
2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 13, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Uebergangsvorschriften.

§ 17.

Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1100) tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung und der Ziffer 158, 161 a und 174 Abs. 1 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung ordne ich für den Regierungsbezirk Posen an, daß in allen Vollerzeubetrieben des Regierungsbezirks am Sonntag, den 23. Dezember d. Js. in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und am Mittwoch, den 26. und den 30. Dezember d. Js. von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags gearbeitet werden darf.

Posen, den 18. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

J. W. von Marcard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Stissa, den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekannt

betr. Abgabe von Zucker

Auf Grund des Erlasses

15. August 1917 — O. P.

mit der Verordnung über

17. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 1100)

angeordnet:

§ 1.

Im Monat Januar 1918 können verabsolgt und entnommen werden:

auf jede Konsumzuckerarte sowie auf jede Zuckerrumtauscharte 1 1/4 Pfd. (625 g).

auf jeden Zuckerschnitt der Lebensmittelkarte für Binnenschiffer über eine halbe Wochenmenge Zucker 78 g.

auf jede Karte für Militärlaureater (mit rotem Strich) 1/4 Pfd. (125 g).

auf jede Zusatzkarte für Säuglinge (mit blauem Strich) 3/4 Pfd. (375 g).

§ 2.

Der „Besitzabschnitt“ fällt bis auf weiteres fort. Eine Voranmeldung ist für den Monat Januar 1918 also nicht erforderlich. Die Ausgabe des Zuckers erfolgt lediglich gegen Abgabe der Zuckerkarte.

§ 3.

Die Händler werden in Höhe der abgelieferten Zuckerkarten des Vormonats unter Zuteilung einer kleinen Reserve, die aber auch nur gegen Zuckerkarten verkauft werden darf, beliefert.

§ 4.

Die vereinnahmten Zuckerkarten sind von den Hausleuten sofort zu entwerthen. Die Entwertung kann durch Ausdruck des Firmenstempels auf die Vorderseite der Karten oder durch kreuzweises Durchstreichen derselben mit Tinte geschehen. Auf diese Weise entwertete Zuckerkarten dürfen von keinem Händler eingelöst werden.

§ 5.

Die Kleinhändler haben die für den Monat Januar vereinnahmten Karten bis zum 1. Februar 1918 einem Zwischen- oder Großhändler als Wertpalet oder Einschreibebrief einzusenden. Von Zwischenhändlern sind die Zuckerkarten dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben spätestens am 3. Februar bei diesem eintreffen. Die Großhändler wieder haben die Karten der Provinzialzuckerstelle bis zum 6. Februar einzusenden. Klein- und Zwischenhändler dürfen ihren Großhändler nur mit Genehmigung der Provinzialzuckerstelle wechseln.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 18. Dezember 1917.

Provinzialzuckerstelle, Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Stissa, den 27. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals V. A.-R. vom 15. Dezember 1917

betreffend: Nachtragsbekanntmachung Nr. W. 1. 1070/10. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. 1. 1772/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagsnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen,

weiche ich noch besonders darauf hin.

Stissa, den 14. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

zu bringen. Hierbei ist 1 Vita gleichzusetzen.

Die Kommunalverbände haben eine geregelte Erlassung und Beachtung der staatlichen Statistiken, ihren Büros für Polizeisachen, staatliche Statistiken, ihren Büros für Ausländerwesen.

Bissa, den 27. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Vorsicht bei der Beitragsmarkenkontrolle.

In letzter Zeit haben in einigen Kreisen der Provinz Posen Personen unter dem Vorgeben, daß sie Kontrollbeamte der Landesversicherungsanstalt seien, die Quittungskarten für die Invalidenversicherung geprüft, diese und rückständige Beiträge eingezogen in einigen, Fällen sogar Geldstrafen festgesetzt und eingefordert. Dadurch ist Arbeitgebern und Versicherten ein zum Teil nicht unerheblicher Schaden entstanden.

Da die von dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt Posen mit der Beitragsüberwachung beauftragten Beamten einen vom Vorstände unterschriebenen und mit dem Siegel der Landesversicherungsanstalt versehenen Ausweis bei sich führen, raten wir allen Arbeitgebern und Versicherten, von Personen, die wegen Prüfung der Beitragsentrichtung bei ihnen versprechen und die ihnen nicht persönlich als Kontrollbeamte der Landesversicherungsanstalt Posen bekannt sind, die Vorlegung eines Ausweises zu fordern.

Bemerkt sei noch, daß die Befugnis, Strafen festzusetzen, nur dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt zusteht.

Bissa, den 21. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Ich ersuche wiederholt, die in privaten Betrieben befindlichen Schrotmüllern, welche durch die zuständigen Polizeibehörden versiegelt worden sind, nur auf Grund einer polizeilichen Genehmigung zu benutzen.

Ebenso mache ich darauf aufmerksam, daß jede Verfälschung von Brotgetreide, sei es auch Abgang oder Hintersatz, durchaus als Verstoß gegen die Brotgetreideordnung für das Wirtschaftsjahr 1917/18 (R.-G.-Bl. S. 507) betrachtet und also strengste bestraft wird.

Bissa, den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Quittungskarten-Ausgabestellen sind verpflichtet, die auf Grund der Ministerial-Befehle vom 7. September 1902 geführte Nachweisung der im laufenden Jahre erteilten grauen Quittungskarten — Muster B — für Selbstversicherer nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen und an die Landesversicherungsanstalt Posen abzugeben oder dieser Forderung zu entsprechen.



Eine
hochtragende
Kuh

steht zum Verkauf Alt Laube Nr. 20.

**Für Illis-, Suchs- u.
Marderfelle**

winterreiß und fehlerfrei, zählt die
höchsten Preise

A. Klopstock,
Bissa, Am Tempel 4.

anzeige zu erstatten. (Ziffer 28 Abs. 3 der preuß. Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911).

Bissa, den 20. Dezember 1917.

Königliches Versicherungsamt.

Der Vorsitzende.
von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung.

Die in dem hiesigen Kreise angekauften Lupinen dürfen nur auf Frachtbrieft verladen werden, welche die Unterschrift: Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H. Posen B. 3, Tiergartenstraße 13 tragen. Es ist durchaus strafbar, wenn Lupinen an andere Stellen als an Verladeadressen der Bezugsvereinigung, Berlin, aufgegeben werden, expediert werden.

Bissa, den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Ich ersuche die Güterabfertigungen des Kreises Bissa, Getreide aller Art und Hülsenfrüchte ausschließlich nur auf solche Frachtbrieft zu expedieren, welche die Unterschrift: „Kreis-Getreidestelle des Kommunalverbandes“ tragen.

Bissa, den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Schulsache.

Die Herren Lehrer wollen den letzten Teilbetrag der laufenden Kriegsbilanz für das Etatsjahr 1917 gegen eine auf die Staatskasse lautende Hauptquittung im Januar 1918 hier abheben.

Der letzte Teilbetrag der laufenden Kriegsteuerzulage wird durch Postcheck überandt; die Einzahlung einer Quittung ist nicht erforderlich.

Die Hauptquittungen über Alters- und Ostmarkenzulage sind ebenfalls einzulenden.

Fraustadt, den 27. Dezember 1917.

Königliche Kreistafel.
Dietow.

Unter dem Geflügelbestande des Offiziergefangenenlagers in Reichen ist die Geflügelcholera erloschen.

Bissa-West, den 24. Dezember 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Engel.

Unter dem Pferdebestande des Gutbesizers Johannes Schubert sen. in Grunze ist die Influenza ausgebrochen.

Bissa-West, den 20. Dezember 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Engel.

Unter dem Geflügelbestande des Gutes Reichenau ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Bissa-West, den 20. Dezember 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Engel.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Stellb. Kommandierenden Generals V. H. R. vom 22. Dezember 1917 betreffend:

Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12 17. R. H. H.

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeln, abgepaßten Segeln einschließlich Viehtanen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzen), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theatermarkisen, Panoramaleinen

weise ich hierdurch noch besonders hin.

Bissa, den 19. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

